

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 4/2019

30. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 1. April 2019

Az.: 3162/3/4-III2-21765/2019 S. 113

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 1. April 2019

Az.: 3162/3/4-III2-23187/2019 S. 113

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare) vom 10. April 2019

Az.: 2220/16/2-II1-24532/2019 S. 113

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Auftragsverarbeitung in der sächsischen Justiz vom 24. April 2019

Az.: 1552E729/2-III4-25015/2019 S. 119

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Beurteilung Beamte SMJus vom 25. April 2019

Az.: 2000E/2/6-I2-26397/2019 S. 124

Bekanntmachung des Staatsministers der Justiz - Personalgrundsätze des Staatsministeriums der Justiz vom 25. April 2019

Az.: 2200/3/1-I2-26407/19 S. 126

2. Stellenausschreibungen S. 127

3. Notare S. 129

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 30. April 2014 des Dolmetschers für die englische und spanische Sprache **Tino Berndt** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 1. April 2019

Gilbert Häfner
Präsident des Oberlandesgerichts

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 15. Juli 2010 des Dolmetschers und Übersetzers für die polnische Sprache **Dr. Stanislaw Gierlicki** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 4. April 2019

Gilbert Häfner
Präsident des Oberlandesgerichts

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare)

Vom 10. April 2019

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Ausbildungsgrundsätze

Die Ausbildung hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Rechtsberatung, der Rechtsgestaltung und der Prozessführung vertraut zu machen (§ 33 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen). Der dort hervorgehobenen eigenverantwortlichen Tätigkeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

II. Ausbildung an der Ausbildungsstelle

1. Der Ausbilder ist gehalten, die praktische Ausbildung so zu gestalten, dass der Rechtsreferendar im Hinblick auf das Ziel der Ausbildung intensiv gefördert wird. Dazu ist erforderlich, dass der Rechtsreferendar am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnimmt und in die praktische Arbeit des Ausbilders einbezogen wird. Dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechend sollen dem Rechtsreferendar zunehmend Aufgaben auch zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Von den betreffenden gesetzlichen Möglichkeiten, zum Beispiel nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 139, 142 Absatz 2 der Strafprozessordnung, § 53 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 2 Absatz 5 des Rechtspflegergesetzes, soll Gebrauch gemacht werden. Die gefertigten Entwürfe und sonstigen Arbeiten sind eingehend mit dem Rechtsreferendar zu besprechen. Die Ausbildung durch den praktischen Ausbilder soll pro Woche durchschnittlich ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Dem Rechtsreferendar ist ausreichend Zeit für das Selbststudium zu belassen.
2. Dem Rechtsreferendar soll über die mögliche Teilung einer Station hinaus auf Wunsch auch Gelegenheit gegeben werden, andere juristische Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsstation für eine kurze Zeit kennenzulernen, soweit dies die Belange der Ausbildung zulassen. Die unter Großbuchstabe B Ziffer I genannten Beispiele sind nicht ab-

schließend. Soweit entsprechende Einrichtungen bestehen, soll im Rahmen der Ausbildung in der Zivil- und in der Strafstation die freiwillige Mitwirkung bei der Betreuung von Opfern und Zeugen vorgesehen werden.

III. Nebentätigkeiten

1. Neben der Ausbildung in der Praxis und der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften, in denen die Lehrveranstaltungen nach Großbuchstabe B Ziffer II durchgeführt werden, ist das Selbststudium des Rechtsreferendars besonders bedeutungsvoll, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu erreichen. Deshalb wird vor Fertigstellung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im eigenen Interesse des Rechtsreferendars eine Nebentätigkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
2. Nebentätigkeiten werden in der Regel untersagt, wenn sie ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit übersteigen oder eine Gefährdung des Ausbildungsziels zu besorgen ist. Eine Gefährdung des Ausbildungsziels ist in den ersten sechs Monaten der Ausbildung regelmäßig anzunehmen, wenn der Rechtsreferendar in der Ersten Juristischen Prüfung nicht mindestens 6,50 Punkte erreicht hat.

IV. Arbeitsgemeinschaften

Eine Arbeitsgemeinschaft soll nicht weniger als zwölf und nicht mehr als 25 Rechtsreferendare umfassen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst soll nicht mehr als 15 Rechtsreferendare umfassen.

V. Arbeitsgemeinschaftsleiter und Dozenten

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter werden im Zivil- und Strafrecht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, im Öffentlichen Recht durch den Präsidenten der Landesdirektion Sachsen bestellt. Zum Arbeitsgemeinschaftsleiter wird nicht bestellt, wer ausschließlich Aufsichts- oder Übungsklausuren bewerten oder besprechen soll.
2. Rechtsanwälte, die als Dozenten in den Anwaltskursen der Rechtsanwaltsstation unterrichten, werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestellt.
3. Bei Dozenten, die ausschließlich Unterricht in der Wahlstation erteilen, ergänzende Lehrveranstaltungen abhalten oder mit den Rechtsreferendaren Aktenvorträge einüben, kann von einer Bestellung abgesehen werden.

VI. Freistellung und Unterrichtsdeputat bei der Justiz

1. Bei zwei neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften pro Jahr ist der beim Ausbildungsgericht bestellte Ausbildungsleiter (§ 32 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen) zu einem Drittel freigestellt und hat ein Unterrichtsdeputat von 120 Unterrichtsstunden pro Jahr zu erbringen.
2. Bei drei neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften pro Jahr ist der Ausbildungsleiter zur Hälfte freigestellt und hat ein Unterrichtsdeputat von 165 Unterrichtsstunden pro Jahr zu erbringen.
3. Bei vier und mehr neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften pro Jahr ist der Ausbildungsleiter zu zwei Dritteln freigestellt und hat bei
 - a) vier Arbeitsgemeinschaften 230 Unterrichtsstunden,
 - b) fünf Arbeitsgemeinschaften 190 Unterrichtsstunden,
 - c) sechs Arbeitsgemeinschaften 150 Unterrichtsstunden,
 - d) sieben Arbeitsgemeinschaften 110 Unterrichtsstunden und
 - e) acht Arbeitsgemeinschaften 75 Unterrichtsstunden pro Jahr als Unterrichtsdeputat zu erbringen.
4. Für jede neu eingerichtete Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst ermäßigt sich das nach den Nummern 1 bis 3 bestimmte Unterrichtsdeputat des für den Ergänzungsvorbereitungsdienst zuständigen Ausbildungsleiters um 25 Unterrichtsstunden.
5. Bei einer vollständigen Freistellung hat der Arbeitsgemeinschaftsleiter ein Unterrichtsdeputat von 780 Unterrichtsstunden pro Jahr zu erbringen. Bei einer teilweisen Freistellung ermäßigt sich das Unterrichtsdeputat entsprechend.
6. Die Aufsicht über Aufsichtsarbeiten und die Bewertung von Aufsichts- oder Übungsarbeiten durch den Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter können im Umfang bis zur Hälfte des Unterrichtsdeputats auf dieses angerechnet werden; dabei entspricht eine Unterrichtsstunde der Bewertung von zwei Aufsichts- oder Übungsarbeiten. Die Besprechung der Aufsichts- oder Übungsarbeiten im Rahmen des Arbeitsgemeinschaftsunterrichts, einschließlich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, fällt unter das Unterrichtsdeputat.
7. Eine Überschreitung des Unterrichtsdeputats wird im Nebenamt erbracht oder ist in das nächste Jahr zu übertragen. Eine Unterschreitung des Unterrichtsdeputats ist in das nächste Jahr zu übertragen.

VII. Sprecher der Arbeitsgemeinschaften

Die Rechtsreferendare wählen bis zum 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres für jede Arbeitsgemeinschaft einen Sprecher. Der Präsident des Oberlandesgerichts beruft zweimal im Jahr eine Sprecherkonferenz ein.

B. Besondere Bestimmungen

I. Ausbildungsstationen

1. Zivilstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)

Der Rechtsreferendar ist mit den Aufgaben des Zivilrichters und den wesentlichen Vorschriften des Zivilprozessrechts vertraut zu machen. Er soll auch damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweis zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie die Geschäfte der Rechtsantragsstelle wahrzunehmen. Dem Rechtsreferendar soll auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, an einem Tag die Arbeit eines Gerichtsvollziehers kennenzulernen.

2. Strafstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)
 - a) Dem Rechtsreferendar soll auf Antrag Einblick in die Tätigkeit der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei gegeben werden. Er kann im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Polizeidienststelle dieser für die Dauer von bis zu zwei Tagen zugewiesen werden. Ferner soll der Rechtsreferendar die Möglichkeit haben, an einem Tag die Arbeit eines Sozialarbeiters der Justiz und die Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt kennenzulernen.
 - b) In der Regel soll der einem Strafrichter zugewiesene Rechtsreferendar an zwei Sitzungstagen mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den ausbildenden Richter, bei Kollegialgerichten durch den Vorsitzenden, im Übrigen durch die Geschäftsleitung des Gerichts.
 - c) Der Rechtsreferendar soll während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft regelmäßig wöchentlich mit der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaft betraut werden. Soweit möglich, sollen auch die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendare zum Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft eingeteilt werden. Zur Vorbereitung auf den Sitzungsdienst haben die Rechtsreferendare an einer Lehrveranstaltung zum Plädieren (Plädierkurs) teilzunehmen. An dem Plädierkurs haben auch die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendare teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie zum Sitzungsdienst eingeteilt werden. Durch den Kurs sollen die Rechtsreferendare in die Lage versetzt werden, den Sitzungsdienst sachgerecht wahrzunehmen. Der Sitzungsdienst soll zunächst unter Anleitung eines Staatsanwaltes wahrgenommen werden.
3. Verwaltungsstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)
 - a) Die Ausbildung soll in der Regel nicht bei mehr als zwei Behörden stattfinden. Die Behörden sind so zu wählen, dass der Rechtsreferendar einen Eindruck von der praktischen Verwaltungstätigkeit gewinnt.
 - b) Die Station kann, auch teilweise, an einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht abgeleistet werden.
4. Rechtsanwaltsstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)
 - a) Die Zuweisung erfolgt nur an Rechtsanwälte, die als solche hauptberuflich tätig sind und eine mehr als dreijährige Anwaltspraxis nachweisen können.
 - b) Der Rechtsreferendar ist in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen. Ihm ist Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Er soll soweit möglich auch mit der selbständigen Wahrnehmung von Gerichtsterminen und mit der Führung von Mandantengesprächen betraut werden.
 - c) Während der Rechtsanwaltsstation hat der Rechtsreferendar über seine Tätigkeiten ein Berichtsheft zu führen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat auf die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes zu achten und die Berichte regelmäßig gegenzuzeichnen. Die Ausgestaltung und inhaltlichen Anforderungen des Berichtsheftes werden von der Rechtsanwaltskammer vorgegeben. Das Berichtsheft ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Rechtsanwaltsstation, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.
5. Wahlstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 36 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)

Der Rechtsreferendar ist mit der jeweiligen Eigenart des Aufgabengebietes der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und soll dabei die Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensordnungen kennenlernen.

II. Lehrveranstaltungen

1. Einführungslehrgang, Anwaltskurs, stationsbegleitender Unterricht und ergänzende Lehrveranstaltungen
 - a) Zu Beginn der Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation findet ein Einführungslehrgang und in der Rechtsanwaltsstation finden Anwaltskurse mit einer Dauer von täglich bis zu sechs Unterrichtsstunden statt. Während des weiteren Vorbereitungsdienstes umfasst die Arbeitsgemeinschaft stationsbegleitenden Unterricht. Darüber hinaus finden ergänzende Lehrveranstaltungen statt.
 - b) Die Lehrveranstaltungen sollen inhaltlich abgestimmt werden, Überschneidungen sollen vermieden werden. Die in Nummer 3 genannten Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in andere Ausbildungsstationen verlegt werden, wenn dies zur Verbesserung der Ausbildungsqualität sachgerecht ist und die Ausbildungsleiter der betroffenen Ausbildungsstation der Verlegung zustimmen.
 - c) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor und ist verpflichtend. Die Teilnahme ist nur dann nicht verpflichtend, wenn eine Lehrveranstaltung in dieser Verwaltungsvorschrift als fakultativ bezeichnet wird. Im Einzelfall und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Ausbildungsleiter den Rechtsreferendar von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 befreien.
 - d) Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsvorbereitungsdienst können an einem oder mehreren Ausbildungsgerichten für alle Rechtsreferendare durchgeführt werden.
2. Aufgabe der Lehrveranstaltungen
 - a) Die Einführungslehrgänge und der Anwaltskurs I bereiten auf die anschließende Ausbildung in der Praxis und die Zweite Juristische Staatsprüfung vor. Sie vermitteln schwerpunktmäßig die verfahrensrechtlichen Kenntnisse, die für eine intensive und zunehmend selbständige Mitarbeit des Rechtsreferendars im Tätigkeitsbereich des Ausbilders erforderlich sind.
 - b) Der stationsbegleitende Unterricht ist auf juristisches Kernwissen auszurichten und praxisnah zu gestalten. Die Arbeitstechnik in der jeweiligen Station ist zu vermitteln. Der Unterricht soll zum Selbststudium und zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung anleiten. Die Prüfungsanforderungen sind im Rahmen der Besprechung der angefertigten und bewerteten Aufsichts- und Übungsarbeiten deutlich zu machen.
 - c) Der anwaltsspezifische Unterricht dient sowohl der Unterstützung der praktischen Ausbildung in den Kanzleien als auch der Vorbereitung auf anwaltsbezogene Fragestellungen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer nimmt die organisatorische und inhaltliche Abstimmung des anwaltsspezifischen Unterrichts mit den jeweiligen Dozenten wahr. Die Rechtsanwaltskammer benennt an den einzelnen Ausbildungsgerichten auch Ansprechpartner für den anwaltsspezifischen Unterricht.
 - d) Die ergänzenden Lehrveranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sollen nicht auf die Vermittlung examensrelevanten Stoffes beschränkt bleiben, sondern den Rechtsreferendar auf die praktische Tätigkeit vorzubereiten helfen.
 - e) Die in den Ausbildungsstationen für das Selbststudium bereitgestellten E-Learning-Programme dienen der frühzeitigen Vermittlung des Verständnisses für die prozessualen Abläufe, als Basis für eine vertiefte Behandlung des Verfahrensrechts in den Einführungslehrgängen und der Vermittlung von Arbeitstechniken. Die Einführungslehrgänge sind auf die Inhalte der E-Learning-Programme abzustimmen und haben diese zur Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs einzubeziehen. Zertifikate, deren Erwerb in einem E-Learning-Programm vorgesehen ist, können bis zum Ende der jeweiligen Station zur Personalakte gegeben werden.
 - f) Der Unterricht berücksichtigt materiellrechtliche und prozessrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Wird ein E-Learning-Programm zum Thema „eJustice“ angeboten, kann ein Zertifikat, dessen Erwerb dort vorgesehen ist, bis zum Ende der Rechtsanwaltsstation zur Personalakte gegeben werden.
3. Gegenstand und Dauer der Lehrveranstaltungen

Soweit in den folgenden Vorschriften keine andere Regelung getroffen ist, werden Umfang und Dauer des stationsbegleitenden Unterrichts durch die Ausbildungsleiter bestimmt. Die Lehrveranstaltungen beinhalten

 - a) in der Zivilstation
 - aa) den Einführungslehrgang (drei bis vier Wochen, 60 Unterrichtsstunden): Erkenntnisverfahren in erster Instanz einschließlich Mahnverfahren und Prozesskostenhilfe anhand einer geeigneten Akte;
 - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (58 Unterrichtsstunden): Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung, Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, Arrest und einstweilige Verfügung, Berufung und Beschwerde, ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, Zwangsvollstreckungsrecht, Haftpflichtrecht im Straßenverkehr;

- b) in der Strafstation
 - aa) den Einführungslehrgang (zwei Wochen, 40 Unterrichtsstunden): Stellung und Aufgaben des Staatsanwalts, Ermittlungstätigkeit mit Abschlussverfügung, Tätigkeit des Strafrichters (Eröffnungsbeschluss, Vorbereitung der Hauptverhandlung), Strafurteil;
 - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Strafrecht (36 Unterrichtsstunden): Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung, Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte, Beweisanspruchsrecht, Strafzumessung, Beschwerde und Berufung, Revisionsrecht;
 - cc) einen Plädierkurs (acht Unterrichtsstunden)
 - dd) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (acht Unterrichtsstunden): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivilstation behandelten Gegenstände;
- c) in der Verwaltungsstation
 - aa) den Einführungslehrgang (zwei Wochen, 40 Unterrichtsstunden): Verwaltungsorganisation und Behördenaufbau, Methodik der Fallbearbeitung, Bescheids- und Urteilstechnik, Vertiefung von Rechtsgebieten, in denen Vorkenntnisse vorhanden sind (Verwaltungsprozessrecht und allgemeines Verwaltungsrecht);
 - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Öffentlichen Recht (53 Unterrichtsstunden): Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, Vermittlung weiterer materieller Inhalte (Kommunalrecht, Polizeirecht, Baurecht, Gewerberecht einschließlich Gaststättenrecht, Straßenrecht);
 - cc) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivil- und Strafrecht (je acht Unterrichtsstunden Zivil- und Strafrecht): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivil- und Strafstation behandelten Gegenstände;
- d) in der Rechtsanwaltsstation
 - aa) den anwaltsspezifischen Unterricht in einem Anwaltskurs I (78 Unterrichtsstunden): methodische und stilistische Grundlagen, Zivilprozessrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, Anwaltliches Berufsrecht, Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts; je nach Unterrichtsgebiet sollen besondere Probleme der Anwaltsklausur einbezogen werden;
 - bb) den anwaltsspezifischen Unterricht in einem Anwaltskurs II (12 Unterrichtsstunden): Anwaltshaftung, Mediation, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundzüge der Anwaltstätigkeit, Insolvenzrecht;
 - cc) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (32 Unterrichtsstunden), Strafrecht (20 Unterrichtsstunden) und Öffentliches Recht (36 Unterrichtsstunden): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation behandelten Gegenstände;
- e) in der Wahlstation
 - aa) den stationsbezogenen Unterricht im jeweiligen Wahlfach (mindestens 16 Unterrichtsstunden);
 - bb) einen Lehrgang für die Einübung des Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung (in Gruppen bis zu zwölf Rechtsreferendaren mit bis zu 16 Unterrichtsstunden je Gruppe); der Rechtsreferendar soll die Fähigkeit erwerben, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede innerhalb von 10 Minuten den Inhalt der Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen;
- f) Lehrgänge im Arbeitsrecht (28 Unterrichtsstunden), im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Familien- und Erbrecht (insgesamt 18 Unterrichtsstunden), die auf die Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation verteilt werden können;
- g) im Ergänzungsvorbereitungsdienst Lehrgänge im Zivilrecht (102 Unterrichtsstunden), Strafrecht (48 Unterrichtsstunden) und Öffentliches Recht (60 Unterrichtsstunden).

4. Fakultative Lehrveranstaltungen

Während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes sollen nach näherer Bestimmung des Ausbildungsleiters zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden, namentlich eine fakultative Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Grundzügen des Steuerrechts (§ 37 Absatz 6 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen), eine fakultative Lehrveranstaltung zur Klausurtechnik (bis zu vier Unterrichtsstunden), eine fakultative Lehrveranstaltung zur intensiven Examensvorbereitung (Intensivkurs, bis zu 40 Unterrichtsstunden) und fakultative Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kommunikation (§ 37 Absatz 6 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen). Darüber hinaus können fakultative Lehrveranstaltungen zu Themen angeboten werden, die für die berufspraktische Tätigkeit von Bedeutung sind, auch wenn sie für die Zweite Juristische Staatsprüfung keine Bedeutung haben.

5. Stoffpläne

Für die Lehrveranstaltungen sind Stoffpläne heranzuziehen, die der Präsident des Oberlandesgerichts nach Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz erlässt. Die Stoffpläne haben nicht das Ziel, den Katalog der Prüfungsfächer erschöpfend zu umschreiben oder verbindlich auszulegen. Der Prüfungsstoff der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen. Die Stoffpläne sollen Leitlinie und Orientierungshilfe für Rechtsreferendare und Arbeitsgemeinschafts- und Ausbildungsleiter sein. Diese sind nicht verpflichtet, die in den Stoffplänen umschriebenen Themen erschöpfend zu behandeln, und können bei geeigneten Themen auf das Selbststudium verweisen. Ihnen bleibt es unbenommen, die Schwerpunkte anders zu setzen.

III. Aufsichts- und Übungsarbeiten

1. Gegen Ende der Zivilstation sind zwei Aufsichtsarbeiten, gegen Ende der Strafstation ist eine Aufsichtsarbeit und gegen Ende der Verwaltungsstation sind zwei Aufsichtsarbeiten aus dem jeweiligen Gebiet anzufertigen. Im 15. oder 16. Monat der Ausbildung sind während einer Woche fünf Aufsichtsarbeiten, davon drei im Zivilrecht, eine im Strafrecht und eine im Öffentlichen Recht anzufertigen (Probeexamen). Die im Ergänzungsvorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendare können auf Wunsch am Probeexamen teilnehmen.
2. Im Rahmen des stationsbegleitenden Unterrichts werden mindestens 15 Übungsarbeiten, davon mindestens sechs im Zivilrecht, mindestens vier im Strafrecht und mindestens fünf im Öffentlichen Recht angeboten.
3. Im Rahmen des anwaltsspezifischen Unterrichts werden mindestens fünf weitere Übungsarbeiten angeboten. Dabei sollen die in § 47 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen festgelegten Prüfungsgebiete angemessen Berücksichtigung finden.
4. Im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes kann der Arbeitsgemeinschaftsleiter im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht Übungsarbeiten anbieten.
5. Die Teilnahme an den Aufsichts- und Übungsarbeiten ist, abgesehen von Nummer 9, verpflichtend; der Rechtsreferendar hat die Arbeiten anzufertigen und abzuliefern. Im Einzelfall und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Ausbildungsleiter den Rechtsreferendar von der Teilnahme an einer Aufsichts- oder Übungsarbeit befreien. Dabei soll darauf geachtet werden, dass von den Übungsarbeiten nach Nummer 2 mindestens sechs im Zivilrecht, vier im Strafrecht und fünf im Öffentlichen Recht angefertigt werden.
6. Die Bearbeitungszeit für Aufsichts- und Übungsarbeiten beträgt fünf Stunden. Bei der Bearbeitung dürfen nur die in der schriftlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
7. Aufsichtsarbeiten sind unter Prüfungsbedingungen zu fertigen. Der Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter oder eine andere geeignete Person hat die Aufsicht zu führen. Die Übungsarbeiten sollen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit in den Räumen der Arbeitsgemeinschaft oder in anderen geeigneten Räumen angefertigt werden.
8. Übungsarbeiten werden vom jeweiligen Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter oder von Dozenten, Aufsichtsarbeiten von Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleitern gemäß § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen bewertet und eingehend besprochen. Der für die Besprechung der Übungsarbeiten notwendige Unterricht von bis zu drei Unterrichtsstunden wird nicht auf die Dauer der Lehrveranstaltungen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a bis c und g angerechnet.
9. Es findet in jedem Kalenderjahr ein fakultativer Klausurenkurs statt, in dem mindestens 26 Übungsarbeiten aus dem Zivil-, Straf- und dem Öffentlichen Recht zur Bearbeitung angeboten werden. Die Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Prüfungsgebiete soll sich an dem in § 47 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen festgelegten Verhältnis orientieren. Die Teilnahme am fakultativen Klausurenkurs steht allen im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendaren offen.

IV. Dienstliche Beurteilung

1. Über die Ausbildung des Rechtsreferendars an einer Ausbildungsstelle erteilt der Ausbilder eine dienstliche Beurteilung (Zeugnis), in der die Fähigkeiten und Leistungen des Rechtsreferendars mit einer Note und Punktzahl entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die zuletzt durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bewertet werden (§ 41 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen). Im Interesse der Gleichbehandlung der Rechtsreferendare muss die Beurteilung objektiv und leistungsgerecht sein; sie hat sich an der Notenbeschreibung der in Satz 1 genannten Verordnung zu orientieren. Wird die Ausbildung an einer Ausbildungsstelle durch mehrere Ausbilder durchgeführt, ist ein gemeinsames Zeugnis zu erstellen.
2. Der Rechtsreferendar erhält über die Teilnahme an dem stationsbegleitenden Unterricht einschließlich seines Einführungslehrgangs im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht von dem Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, jeweils ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten aufzunehmen; darüber hinaus ist die Anzahl der insgesamt angefertigten Übungsarbeiten anzugeben. Werden aus wichtigem Grund, zum Beispiel wegen Krankheit oder bei genehmigter Abwesenheit, weniger als die in Ziffer III Nummer 1 Satz 1 und 2 und Nummer 5 Satz 3 festgelegten Arbeiten angefertigt, sind nur deren Bewertungen und ist nur deren Anzahl zu berücksichtigen; eine ohne einen solchen Grund nicht angefertigte Arbeit ist mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten.

Auf Antrag des Rechtsreferendars können auch die Ergebnisse aller Übungsarbeiten in das Zeugnis aufgenommen werden. Unabhängig davon können die Ergebnisse der Übungsarbeiten bei der Bildung der Note, die für die Arbeitsgemeinschaften erteilt wird, berücksichtigt werden. Besondere Fähigkeiten und Leistungen, die der Rechtsreferendar in der Arbeitsgemeinschaft gezeigt hat, zum Beispiel beim Aktenvortrag, in Referaten, durch Übungsarbeiten oder durch aktive Teilnahme, sind im Zeugnis zu vermerken. Im Übrigen gilt Nummer 1 entsprechend.

3. Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über den Ausbildungsleiter bei dem Landgericht, in der Verwaltungsstation über den Ausbildungsleiter bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Das Zeugnis ist dem Rechtsreferendar durch den Beurteiler bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen. Für das Zeugnis ist das Zeugnismuster nach dem Vordruck in Justizverwaltungssachen JV 109, amtlich festgestellt in der Vordruckverwaltung der sächsischen Justiz beim Oberlandesgericht Dresden, zu verwenden.

C. Schlussbestimmungen

I. Übergangsvorschriften

1. Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb sowie Buchstabe f gelten erstmals für die Ausbildung, die zum 1. Mai 2019 beginnt.
2. Soweit diese Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 keine Anwendung findet, findet die VwV Rechtsreferendare vom 12. März 2015 (SächsJMBI. S. 25), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366), weiterhin Anwendung.

II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die VwV Rechtsreferendare vom 12. März 2015 (SächsJMBI. S. 25), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366), außer Kraft.

Dresden, den 10. April 2019

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Auftragsverarbeitung in der sächsischen Justiz

Vom 24. April 2019

A.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Auftragsverarbeitung in der sächsischen Justiz (VwV Auftragsverarbeitung)

I.

Gegenstand der Verarbeitung

1. Die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz verarbeitet im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen des Staatsministeriums der Justiz sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten anfallen und dort mittels Informationstechnik verarbeitet werden. Dies erfolgt auf unbestimmte Zeit auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift durch die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz (Auftragsverarbeiter) im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (Verantwortliche) gemäß
 - a) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung),

- b) des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, sowie
 - c) der für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht in den Fällen, in denen Verantwortliche nicht den Auftragsverarbeiter, sondern den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihren Geschäftsprozessen anfallen, beauftragen, zum Beispiel für die Bereitstellung und den Betrieb von VIS.SAX für das Staatsministerium der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft. Eine solche Auftragsverarbeitung ist Gegenstand gesonderter Rechtsverhältnisse unmittelbar zwischen den betroffenen Verantwortlichen und dem SID.
 3. Die Vorgaben der VwV IT – Justiz vom 13. Dezember 2018 (SächsJMBl. S. 138) bleiben unberührt.

II.

Art und Zweck der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen der Verantwortlichen anfallen, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen erfolgt zum Zweck der Erfüllung der den Verantwortlichen obliegenden gesetzlichen Aufgaben.
3. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen zu Test-, Support- und Entwicklungszwecken, soweit dafür zwingend nicht anonymisierte Echtdaten erforderlich sind. Dies ist dann der Fall, wenn sich der jeweilige Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gleichermaßen durch Verwendung geeigneter künstlicher Daten oder anonymisierter oder pseudonymisierter Echtdaten erreichen lässt oder die technischen Voraussetzungen für die Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht geschaffen sind. Die Auswahl der benötigten Testdatensätze obliegt allein dem Auftragsverarbeiter. Er begrenzt die Auswahl der Testdaten auf das zwingend erforderliche Maß. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass eigene Bedienstete sowie von ihm beauftragte Dritte nur mit entsprechender Berechtigung Zugriff auf die Testdatensätze haben. Die Vergabe der Zugriffsberechtigungen obliegt allein dem Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter löscht die verwendeten Testdaten, sobald sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks nicht mehr benötigt werden.

III.

Art der personenbezogenen Daten

1. Bei den personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen der Verantwortlichen anfallen und in deren Auftrag verarbeitet werden, handelt es sich um
 - a) personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung, § 3 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und der entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften,
 - b) besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung und § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie
 - c) personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Im Bereich der Verwaltung der Verantwortlichen hat die Auftragsverarbeitung insbesondere personenbezogene Daten
 - a) der Bediensteten der Verantwortlichen, einschließlich allgemeiner Personaldaten, Daten in Besoldungsangelegenheiten, Arbeitszeit-, Abwesenheits- und Urlaubsdaten, Gesundheitsdaten, Daten zu Dienstreisen und Dienstunfällen sowie zu Nebentätigkeiten, Beurteilungen und Fortbildungen sowie Daten zu Planstellenbesetzungs-, Dienstaufsichtsbeschwerde- und Disziplinarverfahren sowie
 - b) von aktuellen oder potentiellen Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten, die mit den Verantwortlichen in einer Geschäftsbeziehung stehen (einschließlich personenbezogene Daten Dritter, die in Vergabeangelegenheiten anfallen)zum Gegenstand.
3. Im Bereich der Rechtsprechung, der Strafverfolgung und des Strafvollzugs durch die Verantwortlichen hat die Auftragsverarbeitung insbesondere personenbezogenen Daten, welche in

- a) den Fachverfahren als allgemeine Verfahrensdaten der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter erfasst sind, wie zum Beispiel Namen, Adressen, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Bankdaten, Eigentumsverhältnisse, Haftdaten, Gesundheitsdaten und Unternehmensdaten,
 - b) elektronisch erstellten und abgespeicherten Entscheidungen oder Entscheidungsvorbereitungen, wie zum Beispiel Beschlüsse, Urteile und Anklagen, oder in Grundbuch- und Registereintragungen, enthalten und nicht schon in den Fachverfahren erfasst sind sowie
 - c) elektronisch vorliegenden Schriftsätzen oder Anlagen zu Schriftsätzen, wie zum Beispiel Vertragsunterlagen, Bilanzen, notarielle Urkunden, Testamente, Grundbuch- und Registerauskünfte, Einkommensverhältnisse, Behandlungsunterlagen, Sachverständigengutachten und Bilddokumentationen, enthalten und nicht schon in den Fachverfahren erfasst sind
- zum Gegenstand.

IV.

Kategorien betroffener Personen

Von der Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten können die folgenden Personen betroffen sein:

1. Beteiligte an den bei den Verantwortlichen geführten und bearbeiteten Verfahren (zum Beispiel Kläger, Beklagte, Antragsteller, Antragsgegner, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Gefangene, gesetzliche Vertreter, Betreuer, Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Beigeladene, Notare, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, Patenten),
2. Richter, Handelsrichter, ehrenamtliche Richter, Schöffen,
3. Bedienstete der Verantwortlichen,
4. Referendare, Anwärter, Praktikanten,
5. Gerichtsvollzieher und
6. Bewerber.

V.

Pflichten und Rechte der Verantwortlichen

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1, 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und der entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 18 bis 24 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und den entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften ist allein derjenige Verantwortliche verantwortlich, in dessen Geschäftsprozessen die personenbezogenen Daten anfallen und verarbeitet werden.
2. Jeder Verantwortliche ist berechtigt, dem Auftragsverarbeiter im Einzelfall oder allgemein Weisungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen, die in seinen Geschäftsprozessen anfallen und verarbeitet werden.
3. Darüber hinaus ist das Staatsministerium der Justiz berechtigt, dem Auftragsverarbeiter grundlegende, die Geschäftsbereiche mehrerer oder aller Verantwortlichen betreffende Weisungen zur Art und Weise der Auftragsverarbeitung zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Weisungen im Rahmen der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz für die von den Verantwortlichen eingesetzte Informationstechnik sowie Weisungen zu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung, § 9 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften.
4. Jeder Verantwortliche erteilt alle die Auftragsverarbeitung betreffenden Aufträge, Teilaufträge und Weisungen an den Auftragsverarbeiter auf dem Dienstweg, jedoch ohne Einbeziehung des Staatsministeriums der Justiz, schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. In Eilfällen genügt die mündliche Erteilung, welche unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen ist.
5. Jeder Verantwortliche ist berechtigt, den Umgang mit in seinem Auftrag zu verarbeitenden personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften, die Einsichtnahme in Daten und Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort.
6. Daneben ist das Staatsministerium der Justiz, soweit es selbst Verantwortlicher ist oder die Fachaufsicht über andere Verantwortliche führt, berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift beim Auftragsverarbeiter zu kontrollieren. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung, § 9 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften.

7. Jeder Verantwortliche ist berechtigt, seine Kontrollen beim Auftragsverarbeiter selbst oder durch einen sachkundigen Dritten durchzuführen, wobei
 - a) diese Kontrollen ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs des Auftragsverarbeiters zu erfolgen haben,
 - b) diese Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu den Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters stattfinden, soweit nicht aus vom kontrollierenden Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen etwas anderes angezeigt ist,
 - c) diese Kontrollen sich auf Stichproben beschränken sollen und
 - d) das Ergebnis dieser Kontrollen durch den kontrollierenden Verantwortlichen zu dokumentieren und die Dokumentation dem Staatsministerium der Justiz, allen anderen Verantwortlichen sowie dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen ist.

VI.

Pflichten und Rechte des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung, des Sächsischen Datenschutzgesetzes, der für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften, dieser Verwaltungsvorschrift und der Weisungen durch das Staatsministerium der Justiz und die übrigen Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Auftragsverarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Zwecke.
2. Der Auftragsverarbeiter weist den Verantwortlichen unverzüglich darauf hin, wenn eine durch diesen erteilte Weisung seiner Einschätzung nach
 - a) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift verstößt,
 - b) einer von einem anderen Verantwortlichen erteilten Weisung widerspricht oder
 - c) Änderungen an der eingesetzten Informationstechnologie notwendig macht, welche nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar sindund legt den Vorgang unverzüglich dem Staatsministerium der Justiz sowie allen weiteren von der Weisung berührten Verantwortlichen vor. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Ausführung der Weisung solange auszusetzen, bis diese durch das Staatsministerium der Justiz oder die weiteren von der Weisung berührten Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
3. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung, § 9 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und den entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Die Verantwortlichen stellen ihm dazu fachliche Informationen zur Verfügung, soweit er diese benötigt. Darüber hinaus
 - a) überprüft er die technischen und organisatorischen Maßnahmen jährlich und passt sie nötigenfalls an,
 - b) erstellt er eine Liste der technischen und organisatorischen Maßnahmen, führt diese fort und stellt sie den Verantwortlichen zur Verfügung sowie
 - c) unterrichtet er unverzüglich den Verantwortlichen und das Staatsministerium der Justiz, soweit die bei einem Verantwortlichen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen die zur Ergreifung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen.
4. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten auf zentralen oder dezentralen, justizeigenen, in das Sächsische Verwaltungsnetz eingebundenen Servern, die in Räumlichkeiten der Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder des SID untergebracht sind. Im Fall der Nutzung von Räumlichkeiten des SID sichert der Auftragsverarbeiter die Gewährleistung des Zugangs zu den Räumlichkeiten, den Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Inanspruchnahme der vor Ort installierten Gebäudeleittechnik über den Abschluss von Vereinbarungen ab.
5. Der Auftragsverarbeiter entscheidet über die Speicherung der personenbezogenen Daten auf dezentralen oder zentralen Servern. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er Bedarf und Interessen der Verantwortlichen. Den Stichtag einer etwaigen Umstellung sowie die Einzelheiten der Durchführung einer etwaigen Datenmigration legt er im Benehmen mit den betroffenen Verantwortlichen fest.
6. Der Auftragsverarbeiter sichert die personenbezogenen Daten über geeignete Datensicherungssysteme vor Verlust und unberechtigtem Zugriff.
7. Der Auftragsverarbeiter hält die personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen eines Verantwortlichen anfallen, getrennt von den personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen der anderen Verantwortlichen sowie in den eigenen Geschäftsprozessen anfallen und schließt den Zugriff anderer Verantwortlicher darauf aus.

8. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht den vom Verantwortlichen autorisierten Personen jeweils den Zugriff auf die für diesen Verantwortlichen vorgehaltenen Datenbestände. Über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen entscheidet der Verantwortliche. Dem Auftragsverarbeiter obliegt die technische Umsetzung.
9. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass eigene Bedienstete sowie von ihm beauftragte Dritte nur mit Berechtigung Zugriff auf die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten haben. Die Zugriffsrechte vergibt allein der Auftragsverarbeiter.
10. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht Kontrollen des Staatsministeriums der Justiz und der übrigen Verantwortlichen und wirkt an diesen Kontrollen mit. Er weist den kontrollierenden Verantwortlichen unverzüglich darauf hin, wenn dieser seiner Einschätzung nach die Grenzen seines Kontrollrechts überschreitet und legt den Vorgang unverzüglich dem Staatsministerium der Justiz sowie allen Verantwortlichen vor, deren Datenbestände von der Kontrolle betroffen sind. Die Kontrolle ist solange auszusetzen, bis die Kontrollbefugnis durch das Staatsministerium der Justiz oder die betroffenen Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
11. Der Auftragsverarbeiter wahrt im Rahmen der Auftragsverarbeitung die Vertraulichkeit und stellt sicher, dass alle von ihm im Rahmen der Auftragsverarbeitung eingesetzten Bediensteten zur Vertraulichkeit und darüber hinaus zur Wahrung des Datenschutzes und der Informationssicherheit verpflichtet sind.
12. Der Auftragsverarbeiter gibt personenbezogene Daten an Dritte, die nicht Auftragsverarbeiter sind, nur heraus, wenn eine rechtliche Verpflichtung oder eine Weisung durch den betroffenen Verantwortlichen vorliegt.
13. Der Auftragsverarbeiter leitet Anträge und Anfragen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte, die bei ihm eingehen und erkennbar ausschließlich an einen bestimmten Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen Verantwortlichen weiter und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den betroffenen Personen. Auskünfte an betroffene Personen erteilt der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen.
14. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortlichen in den von der Auftragsverarbeitung erfassten Bereichen bei
 - a) der Erstellung und Fortschreibung der Verzeichnisse ihrer Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung und der Verzeichnisse ihrer automatisierten Verarbeitungsverfahren gemäß § 10 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder den entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften,
 - b) der Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen gemäß Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung und von Vorabkontrollen gemäß § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder den entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften,
 - c) der Vorbereitung und Vornahme vorheriger Konsultationen gemäß Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung sowie
 - d) Kontrollen durch datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden.
15. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Staatsministerium der Justiz und dem jeweils betroffenen Verantwortlichen unverzüglich mit, wenn im Rahmen der Auftragsverarbeitung Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten aufgetreten sind. Die Mitteilung hat mindestens die Angaben nach Artikel 33 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zu enthalten. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den betroffenen Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden (Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung) sowie gegenüber betroffenen Personen (Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung).
16. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet das Staatsministerium der Justiz und die jeweils betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über
 - a) erhebliche Störungen der Auftragsverarbeitung,
 - b) eigene Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sowie
 - c) Kontrollen und Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden.
17. Wird das Auftragsverhältnis zwischen dem Auftragsverarbeiter und einem Verantwortlichen ganz oder teilweise beendet, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, die von der Beendigung betroffenen personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder an diesen zurückzugeben. Für den Fall der Löschung der personenbezogenen Daten ist diese dem betroffenen Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.
18. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten, die in den Geschäftsprozessen der Verantwortlichen anfallen, ausschließlich in Deutschland. Er stellt sicher, dass die Auftragsverarbeitung durch einen von ihm nach den folgenden Nummern 19 bis 21 damit beauftragten Dritten grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt und dass eine Verlagerung der Auftragsverarbeitung durch von ihm beauftragte Dritte in ein Drittland nur erfolgt, wenn das Staatsministerium der Justiz dem vorher schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zugestimmt hat und die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 bis 50 der Datenschutz-Grundverordnung, des § 17 des Sächsischen Datenschutzgesetzes oder der entsprechenden für den Justizvollzug geltenden Datenschutzvorschriften erfüllt sind.

19. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Dritte mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen der Verantwortlichen anfallen, zu beauftragen. Dritte können sowohl andere Behörden als auch externe Unternehmen sein. Keine Beauftragung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Beauftragung Dritter mit Leistungen dar, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Verantwortlichen nur als Nebenleistung erfordern, zum Beispiel Telekommunikationsleistungen, Leistungen der Gebäudeleittechnik und Gebäudesicherung oder Reinigungsdienstleistungen.
20. Der Auftragsverarbeiter übergibt den Verantwortlichen eine Liste aller zum Stichtag 1. Januar 2019 mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in den Geschäftsprozessen der Verantwortlichen anfallen, beauftragter Dritter und teilt den Verantwortlichen jede beabsichtigte Hinzuziehung und Ersetzung Dritter schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format mit. Die Verantwortlichen sind berechtigt, innerhalb einer Woche ab Zugang der Mitteilung und unter Beachtung des Dienstwegs Einspruch gegen die beabsichtigte Beauftragung zu erheben.
21. Beauftragt der Auftragsverarbeiter Dritte mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Verantwortlichen, stellt er vertraglich sicher, dass sich die Dritten an die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zur Auftragsverarbeitung halten und überwacht die Einhaltung. Insbesondere verpflichtet der Auftragsverarbeiter die Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes sowie zur Vornahme entsprechender Verpflichtungen ihrer im Rahmen der Auftragsverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die von den Dritten eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich auf die Wahrung der Informationssicherheit und nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeameter Personen.
22. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl solche IT-Verfahren, die Standardanwendungen darstellen, als auch solche IT-Verfahren, die Entwicklungen der Verbände der Bundesländer oder Eigenentwicklungen des Auftragsverarbeiters sind, zu verwenden.

B.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV IT - Justiz

In Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 2 Satz 2 VwV IT - Justiz vom 13. Dezember 2018 (SächsJMBl. S. 183) werden die Wörter "in gesonderten Verträgen geregelt werden" durch die Wörter "Gegenstand der VwV Auftragsverarbeitung vom 24. April 2019 (SächsJMBl. S. 119) sind" ersetzt.

C.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Der Staatsminister der Justiz
in Vertretung
Andrea Franke

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Beurteilung Beamte SMJus

Vom 25. April 2019

I.

Die VwV Beurteilung Beamte SMJus vom 17. April 2008 (SächsJMBl. S. 30), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „**des Justizdienstes und des Justizvollzugsdienstes**“ durch die Wörter „**im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**“ ersetzt und die Angabe „**SMJus**“ wird durch das Wort „**Justiz**“ ersetzt.
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504), in der jeweils geltenden Fassung, für die Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Staatsanwälte und die Leiter der Justizvollzugsanstalten in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2. Sie gilt ebenfalls nicht für die sonstigen Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung zum Richteramt, es sei denn die Beamten waren seit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt weniger als ein Jahr als Berufsrichter ununterbrochen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst tätig und beantragen keine Beurteilung nach der VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte vom 7. Dezember 2017 (SächsJMBI. S. 520), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366).“
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Ziffer II Nummer 4 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Soweit eine Zuarbeit schriftlich erfolgt, ist dem Beamten auf Antrag ein Abdruck der Zuarbeit zu überlassen. Derartige Zuarbeiten sind für zwei Jahre nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Rechtmäßigkeit der Beurteilung überprüft wird, aufzubewahren.“
4. In Ziffer III werden die Wörter „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO) vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Sächsischen Beurteilungsverordnung“ ersetzt.
5. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Nummer 1.
- b) Folgende Nummern 2 und 3 werden angefügt:
- „2. Die Überprüfung der Beurteilung ist durch die vorgesetzte Dienstbehörde in einem schriftlichen Prüfvermerk festzuhalten, der auch eine Aussage über das Ergebnis der Prüfung enthält.
3. Abweichend von Nummer 1 Satz 1 findet eine Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz nur statt, wenn das Staatsministerium der Justiz personalverwaltende Stelle hinsichtlich der betreffenden Beamten ist.“
6. Ziffer V wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- Die Regelbeurteilung soll zurückgestellt werden, wenn zum Beurteilungsstichtag
- a) gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird oder
- b) ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund besteht, zum Beispiel eine längere Erkrankung.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nach Wegfall des Zurückstellungsgrundes ist die Regelbeurteilung unverzüglich nachzuholen.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „des einfachen Dienstes“ durch die Wörter „der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Die Regelbeurteilung erstreckt sich stets auf den einheitlichen, dreijährigen Beurteilungszeitraum.“
7. In Ziffer VII Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Obergerichte und dem Generalstaatsanwalt.“ durch die Wörter „Obergerichte, dem Generalstaatsanwalt, dem Leiter der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz und dem Leiter des Ausbildungszentrums Bobritzsch.“ ersetzt.

8. Nach Ziffer VII wird folgende Ziffer VIII eingefügt:

**VIII.
Übergangsregelung**

Für Regelbeurteilungen, die zu einem Beurteilungsstichtag vor dem 31. Mai 2019 gemäß Ziffer V Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung vom 17. April 2008 zurückgestellt wurden, gilt Ziffer V Nummer 1 Satz 2 und 3 in der Fassung vom 17. April 2008. Ziffer V Nummer 3 ist insoweit nicht anzuwenden.“

9. Die bisherige Ziffer VIII wird Ziffer IX.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 25. April 2019

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Bekanntmachung des Staatsministers der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz wird zukünftig folgende Personalgrundsätze berücksichtigen:

Personalgrundsätze des Staatsministeriums der Justiz

Einstellung – Probezeit – Ernennung auf Lebenszeit – Laufbahnwechsel

1. Einstellung von Proberichtern

Die erste Verwendung der Proberichter erfolgt in der Regel bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Präsidialgericht. Dies soll den Proberichtern die Einarbeitung erleichtern.

2. Ablauf der Probezeit

Die Probezeit wird regelmäßig in zwei bis drei Stationen absolviert. Im Regelfall erfolgt der Wechsel zwischen Staatsanwaltschaft, Amts- und Landgericht oder Fachgericht.

Auf eigenen Wunsch kann die Probezeit vollständig bei derjenigen Staatsanwaltschaft abgeleistet werden, bei der sich die Ernennung auf Lebenszeit mit einer Verweildauer von mindestens fünf Jahren anschließt. Binnen dieser Zeit ist ein Wechsel in ein Richteramt ausgeschlossen. Ein späterer Wechsel in ein Richteramt soll in der Regel über ein Richterverhältnis kraft Auftrags erfolgen.

Im Staatsministerium der Justiz werden Proberichter regelmäßig nicht eingesetzt.

3. Dauer der Probezeit

Die Probezeit (vor Verleihung des ersten Amtes) soll vier Jahre regelmäßig nicht überschreiten; bei einem Einsatz auf eigenen Wunsch ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft soll die Probezeit regelmäßig drei Jahre betragen. Die Probezeit dient der Feststellung der Bewährung. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit.

4. Ausschreibung von Stellen

Stellen für Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit werden grundsätzlich ausgeschrieben. Sieht das Staatsministerium der Justiz von einer Ausschreibung ab, sind der Landesrichterrat und der Landesstaatsanwaltsrat hierzu zu hören. Keine Ausschreibung erfolgt für die bei der ersten Ernennung in einem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz auf Lebenszeit zu übertragende Stelle; über die Besetzung dieser Stellen informiert das Staatsministerium der Justiz den Landesrichterrat und den Landesstaatsanwaltsrat jeweils zum Jahresende.

5. Ernennung auf Lebenszeit und Laufbahnwechsel

Die erste Ernennung auf Lebenszeit innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz erfolgt grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft oder einem erstinstanzlichen Gericht.

Das Prinzip des Laufbahnwechsels wird grundsätzlich beibehalten. In den Jahren 2019 bis 2023 wird die durch Ruhestandseintritt freiwerdende Anzahl von R1-Richterstellen vollständig aus dem Kreis der bereits auf Lebenszeit ernannten Richter und Beamten besetzt, wobei nicht einzelne Stellen, sondern sämtliche Gerichtsbarkeiten und der gesamte Zeitraum einheitlich in

den Blick genommen werden. Die darüber hinaus, insbesondere zur Verbesserung der Altersstruktur, den Gerichten zur Verfügung gestellten R1-Richterstellen sowie die durch Beförderungen frei werdenden R1-Richterstellen sollen auch durch Assessoren im Wege der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit besetzt werden. In den Jahren 2019 bis 2023 werden mindestens 10 % der zu besetzenden R1-Richterstellen durch Assessoren im Wege der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit besetzt. Wegen der ab dem Jahr 2024 stark ansteigenden Anzahl von Altersabgängen bei den Gerichten werden dann, vorbehaltlich einer Überarbeitung der Personalgrundsätze, Regelungen zu einer Aufteilung nach zu besetzender Stellen voraussichtlich nicht mehr erforderlich sein.

Das Staatsministerium der Justiz fördert den wechselseitigen Austausch zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 27. August 2009 (SächsJMBI. 2009 S. 240).

Dresden, den 25. April 2019

Sebastian Gemkow
Staatsminister der Justiz

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um zwei Stellen

einer Richterin/eines Richters am Landessozialgericht (R 2) beim Sächsischen Landessozialgericht

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Vorsitzenden Richterin/ eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2) beim Landgericht Görlitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sind

**vier Stellen
als Notarassessor (m/w/d)**

zu besetzen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt. Bewerber sollten die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ absolviert haben. Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Weitere Auskünfte erteilt Herr Bräuer (0351/ 564 16323).

Bewerbungen sind bis spätestens **5. Juni 2019** an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Oberlandesgericht Dresden

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zu besetzen:

Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Chemnitz

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (bis A 12).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Chemnitz sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger sowie möglichst - der VwVBezRev vom 3. Dezember 2010 (zuletzt geändert durch VwV vom 29. November 2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2019) entsprechend - über spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Kostenrechts in Justizangelegenheiten verfügen. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement sowie Entwicklungsfähigkeit.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Oberlandesgericht Dresden und das Amtsgericht Chemnitz zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
- Referat II.1.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

3. Notare

Bestellung

Notar Dr. Pascal Alexander S a l o m o n in Riesa
Notar Torsten Anselm H e y b e y in Leipzig

Verlegung des Amtssitzes

Notarin Darja E i s e n r e i c h von Riesa nach Meißen

Entlassung auf eigenen Antrag (§§ 47 Nr. 1, 48 BNotO)

Notarin Angelika D o b e r e n z in Leipzig
Notarin Burglinde B u r c k h a r d t in Meißen
Notarin Brigitte K l e i n in Mittweida
Notarin Sabine T a u g n i t z in Riesa

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.